

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Handelskontor im Rechtsverkehr vertreten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Handelskontors bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 8

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor, der Handelsleiter und der Hauptbuchhalter des Handelskontors werden vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Handelskontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 10

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Handelskontors geregelt, die vom Direktor des Handelskontors erlassen wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

Arbeitsschutzanordnung 17/1*

— Allgemeine Bestimmungen über den Transport —

Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Vervollkommnung des Transports

Zur Beseitigung bzw. Minderung der Arbeitsgefahren und zur Erleichterung der Arbeit sind Technik und Organisation des Transports ständig zu vervollkommen. Die Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit sollen zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen.

* Arbeitsschutzanordnung 17 (GBl. 1952 Nr. 82 S. 495)

tt

§ 2

Aufenthalt an transportbedingten Gefahrenstellen

Der Aufenthalt auf und unter schwebenden Lasten, in der Fallrichtung abrutschgefährdeter Lasten, zwischen Ladebäumen, zwischen Rampen und Fahrzeugen sowie bei Verladearbeiten innerhalb von Schrotleitern ist verboten.

§ 3

Beschaffenheit

des Transportgutes und der Transportmittel

(1) Um Verletzungen durch Grate, scharfe Schneiden, Spitzen und Kanten zu verhindern, sind am Transportgut Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z. B. zugängige scharfe Schneiden zu umwickeln, hervorstehende Spitzen mit Schutzkappen zu versehen sowie vorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke zu entfernen oder gefahrlos zu machen. Wenn derartige Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, sind Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung entsprechend dem hierfür geltenden Katalog zu verwenden.

(2) Die Transportmittel (einschließlich der Transportbehältnisse) müssen den jeweils festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Fehlen solche Festlegungen und sind bei der Benutzung des Transportmittels technische Besonderheiten zu beachten, hat der Betriebsleiter die technischen Anforderungen in einer Arbeitsschutzinstruktion zu regeln.

(3) Unter Berücksichtigung von Art und Menge des Transportgutes sowie von Art und Beschaffenheit der Transportwege ist das jeweils zweckmäßigste Transportmittel zu verwenden. Nötigenfalls ist das Transportmittel durch technische Umgestaltung dem Transportgut bzw. Transportweg anzupassen.

(4) Die Transportmittel sind trittsicher zu gestalten.

(5) Die Profilkanten an bodenbeweglichen Transportmitteln sind durch eine der TGL 0—4818 entsprechende Farbgebung zu kennzeichnen.

§ 4

Umgang mit Transportgut und Transportmitteln

(1) Die Transportmittel sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu warten, zweckgebunden zu nutzen, regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig instandzusetzen.

(2) Das Transportgut und die Transportmittel sind so zu bewegen, abzulegen oder abzustellen, daß die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Hierzu sind insbesondere

- a) durch den Betriebsleiter die im innerbetrieblichen Transport höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten festzulegen;
- b) Maßnahmen zu treffen, die die Übersicht über den Transportweg gewährleisten;
- c) Transportgut und Transportmittel so zu sichern, daß keine unbeabsichtigte Lageveränderung eintreten kann;
- d) Ausgänge und Rückzugswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmanlagen, Meßeinrichtungen und Schaltanlagen sowie Abzugsöffnungen frei zu halten;
- e) die Arbeitsplätze der mit Transportarbeiten beschäftigten Werk tätigen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beleuchten;